

15.06.2018

Tischvorlage

zu **TOP 4/ 71. PA-Sitzung am 28.06.2018** bzw.
TOP 4/ 73. RR-Sitzung am 12.07.2018

**Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-
Westfalen (LEP NRW)**

hier: Verfahrensbeteiligung

— **Beschlussvorschlag und Entwurf der
Stellungnahme**

Einleitung

Der Regionalrat Düsseldorf wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.04.2018 an der geplanten Änderung des LEP NRW beteiligt (Frist 15.07.2018).

Im Zuge der Vorbereitung einer Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans gab es am 27.02.2018 und 13.06.2018 interfraktionelle Beratungen in einer Arbeitsgruppe des Regionalrates – unter Mitwirkung der Regionalplanungshörde.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Sitzungen hat die Verwaltung in dieser Tischvorlage den Entwurf einer Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf konzipiert – nebst entsprechendem Beschlussvorschlag. Aufgenommen wurden vereinbarungsgemäß diejenigen Passagen, von denen sich – vorbehaltlich der weiteren Beratungen – abzeichnete, dass sie mindestens mehrheitlich die Zustimmung des Regionalrates finden könnten. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass bei einzelnen dieser Passagen teilnehmende Fraktionen explizit noch internen Abstimmungsbedarf angemeldet haben.

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat beschließt die in der Tischvorlage vom 15.06.2018 enthaltene Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die Stellungnahme fristgemäß der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

Entwurf

Stellungnahme des Regionalrates zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Regionalrat Düsseldorf wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.04.2018 an der geplanten Änderung des LEP NRW beteiligt.

Dementsprechend nimmt der Regionalrat gemäß den nachfolgenden Ausführungen Stellung zum Entwurf der LEP-Änderung:

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die Weiterentwicklung des Ziels 2-3 insbesondere in der Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten im vierten Absatz stellt eine wesentliche Neuausrichtung für jene Ortsteile im Freiraum dar, die bisher weder eine nicht dargestellte Ortslage noch eine Randlage des Siedlungsbereiches bildeten. Dieser – bisher ausschließlich für Freiraumnutzungen vorgesehene – Freiraum wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf für Bauleitplanungen für bestimmte bauliche Nutzungen geöffnet.

Die Ergänzung des ersten Spiegelstrichs wird begrüßt, weil dies eine sachgerechte Betrachtung der Parzellenunschärfe ermöglicht und kommunalfreundlich ist. Aktuellere Rechtsprechungen haben die Parzellenunschärfe und damit den kommunalen Handlungsspielraum immer weiter eingeschränkt. Die nun getroffene Regelung würde dabei helfen, hier mehr Spielraum bei der landesplanerischen Anpassung am Siedungsrand zu erreichen. Beispielsweise werden damit auch Vorhaben nach § 13b BauGB am Siedlungsrand häufig einfacher an die Ziele der Raumordnung anzupassen sein. Damit ist auf allen Planungsebenen ein Wachsen der Siedlungen in den Freiraum hinein in kleinem Maße möglich. Dies ist wichtig, um kleine Erweiterungen für mehr Wohnraum zu ermöglichen.

Die Aufnahme der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich für angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe sowie für Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen wird begrüßt.

Zudem ist es sinnvoll die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete zu ermöglichen (dritter Spiegelstrich).

Die Aufnahme des vierten Spiegelstrichs zur Thematik der Folgenutzungen von die Kulturlandschaft prägenden Gebäuden wird begrüßt.

Für die neue Ausnahme der Tierhaltungsanlagen wird angeregt, dass für entsprechende Planungen ein Monitoring vorzusehen ist, damit die Auswirkungen erkennbar werden (fünfter Spiegelstrich). Dabei sollten auch vorhandene landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen berücksichtigt werden.

Zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Die geplante Änderung des LEP-NRW hätte voraussichtlich gravierende Auswirkungen auf Darstellungen für die Windkraftnutzung in dann bestehenden kommunalen Bauleitplänen und Regionalplänen. Konkret betrifft dies entsprechende Darstellungen in diesen Plänen, die in Waldflächen liegen und bei denen nicht die im Vergleich zum Absatz 3 deutlich höheren Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Die dortigen Darstellungen wären nicht mehr umsetzbar; Zulassungen könnten nicht erteilt werden. Ungeachtet dessen müssten die Pläne auch durch die Streichung der Flächen an den LEP angepasst werden (Planungsaufwand).

Vor diesem Hintergrund wird zunächst einmal darauf hingewiesen, dass Kommunen und Unternehmen (einschließlich Bürgerwindparkgesellschaften) sicherlich an vielen der betreffenden Standorte in NRW bereits sehr viele planerische und finanzielle Ressourcen in die Entwicklung solcher Standorte gesteckt haben. Dies muss in die Abwägung eingehen.

Will man hier die kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten stärken – und den entsprechenden Planungsträgern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Frage der Streichung solcher derzeit gesicherten Flächen überlassen – so würde sich folgende Ausnahmeregelung anbieten, die hiermit angeregt wird:

Streichung des bisherigen Absatzes 3 (wie im Entwurf der LEP-Änderung), aber Ersatz durch folgenden neuen Absatz 3:

„Ziel 7.3.1 steht der Planung von Windenergiebereichen/-flächen und der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, wenn es sich um Standorte handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des LEP NRW bereits in geltenden Regional- oder Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren und weiterhin dargestellt sind.“

Mit dieser Änderung würde Rücksicht genommen auf bisherige Planungen der Kommunen und der regionalen Planungsträger sowie auf zum Teil sicherlich erhebliche Vorinvestitionen verschiedener Akteure. Die regionalen und kommunalen Planungsträgern wären dann nicht bereits aufgrund der Änderung des Ziels 7.3.1 verpflichtet, ihre Pläne erneut zu ändern, könnten dies aber aus anderen Erwägungen dessen ungeachtet tun – und somit ggf. auch Streichungen (Bedingung: ... „weiterhin dargestellt sind“) vornehmen.

Ergänzend wird darum gebeten, im Sinne der Rechtssicherheit der Regional- und Bauleitplanung auch die Ausführungen des OVG NRW im Urteil vom 06.03.2018 (2 D 95/15.NE) mit Blick auf Ziel 7.3-1 in die landesplanerischen Überlegungen einzubeziehen.

Zu den Erläuterungen zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Auszug)

Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der zeichnerischen Darstellung von weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder von für NRW wichtigen Industriehäfen in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wirft die Frage auf, ob auch die zeichnerische Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, weiterhin möglich sein soll. Derartige Umschlaganlagen werden im Planungsraum Düsseldorf in Dormagen-Stürzelberg von der UCT Umschlag Container Terminal GmbH betrieben. Dieser Hafen wurde im Hafenkonzept nicht bearbeitet, die Anlage ist jedoch öffentlich nutzbar, und im Bezugsjahr des Hafenkonzeptes 2014 hatte der Hafen einen Umschlag in Höhe von 882.000 t und lag damit über anderen im Hafenkonzept bearbeiteten Häfen. Von hiesiger Seite wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser Hafen mindestens eine regionale Relevanz hat. Es ist zu vermuten, dass die Nichtbehandlung im Hafenkonzept mit der privaten Eigentümerstruktur begründet wurde. Es sollte bei der Entscheidung über eine Aufnahme in den Regionalplan jedoch nicht die Eigentümerstruktur, sondern die Bedeutung für den regionalen Gütertransport maßgeblich sein. Die Erläuterungen sollten daher so formuliert werden, dass eine zeichnerische Darstellung auch des Hafens in Dormagen eindeutig möglich ist. Es wird daher die folgende Ergänzung der Erläuterung vorgeschlagen:

„– seien es die weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den regionalen Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen –“

Zu 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Sie erlaubt die per se konfliktrichtige Nutzung – Rohstoffgewinnung - in möglichst konfliktarme Bereiche zu lenken.

Daher und vor dem Hintergrund der nachstehenden vertiefenden Ausführungen wird gefordert, die verbindliche, generelle Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als LEP-Vorgabe zu belassen. Die Regionalplanung muss hier ihre originäre Zuständigkeit auch weiterhin wahrnehmen.

Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktrichtige Rohstoffgewinnung nach § 35 BauGB auch außerhalb dargestellter BSAB zulässig wird. Für die Abgrabungsunternehmen gäbe es dann keinen Grund mehr, die Abgrabungen und vor allem auch die Rekultivierung zügig voran zu treiben, da sie über die Privilegierung nach § 35 BauGB auch Abgrabungen außerhalb der BSAB-Darstellungen genehmigt bekommen können (auch in z.B. ökologisch oder wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen, sofern diese rein fachrechtlich – zumindest gerade noch – zulassungsfähig sind). D. h. neben den in den Regionalplänen als Vorranggebiete für 25 Jahre zu sichernden BSAB wären weitere Abgrabungen außerhalb zulässig. Die Folge könnten zahlreiche Abgrabungsgenehmigungen/-flächen (auch weit über die 25 Jahre des LEP hinaus) sein, welche jedoch nur sehr langsam abgebaut werden. Dies würde zu einer räumlich ausgeweiteten und zeitlich verlängerten Belastung der Anwohner und des Landschaftsbildes führen. Gleichzeitig bedeutet es weniger Planungssicherheit für alle Akteure (z. B. die Landwirtschaft.), da nicht klar ist, ob und wann BSAB abgegraben werden oder ob Flächen außerhalb der BSAB beantragt und genehmigt werden, die dann zusätzlich zu den dargestellten BSAB nicht mehr für alternative Nutzungen zur Verfügung stehen.

Es sollte bei der Änderung des LEP NRW vor allem aber auch bedacht werden, dass aufgrund der Regelungen des § 38 BauGB nur die Regionalplanung für alle Zulassungsarten flächendeckend Abgrabungen verbindlich steuern kann - und nicht die Bauleitplanung. Das heißt, wenn die Regionalplanung die Abgrabungen nicht wie bisher per Konzentrationszonen steuert, können Kommunen diese verbindliche Steuerung z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben überörtlicher Bedeutung mittels Bauleitplanung nicht an deren Stelle vornehmen. Investoren könnten Abgrabungen somit auch an kommunal oder aus fachlicher Sicht nicht gewollten Standorten durchsetzen, wenn fachrechtlich keine hinreichenden Gründe entgegenstehen.

Dies alles sollte bei der Frage der Änderung des LEP mitbedacht werden - auch wenn für die hiesige Region voraussichtlich auch weiterhin eine besondere Konfliktlage – und mithin das Erfordernis einer Konzentrationszonenregelung – generell (d.h. auch über die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand hinaus) begründet werden kann – und sich im Grunde auch bereits aus den RPD-Unterlagen ergibt.

Selbst die in einem Vorentwurf der LEP-Änderung noch enthaltene ausdrückliche Benennung der besonderen regionalen Konfliktlage am Niederrhein in den Erläuterungen zu 9.2-1 wird mit Blick auf den geplanten „Wegfall“ der landesweiten Eignungswirkung für BSAB fachlich bereits als nicht ausreichend erachtet. Der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf – mit den großen „Flächenverlusten“ durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich

verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region – kann der LEP NRW nur dadurch Rechnung tragen, dass er mindestens für diese Region weiterhin eine Steuerung der Abgrabungstätigkeit durch den Erhalt der Eignungswirkung der BSAB verbindlich vorgibt.

Zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Die Anhebung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre bei Lockergesteinen bedeutet, dass bei der Fortschreibung des Rohstoffkapitels für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gemäß der jährlichen Flächeninanspruchnahme der letzten Erhebung des Rohstoffmonitorings (01.01.2018) bis zu 310 ha mehr BSAB dargestellt werden müssten als nach dem aktuell gültigen LEP NRW. Sollte der Flächenverbrauch in den nächsten Jahren steigen, so würde sich der Anteil an zusätzlichen Flächen noch weiter erhöhen.

Vor dem Hintergrund der historischen Belastung der Planungsregion durch die Rohstoffgewinnung am Niederrhein in den letzten Jahrzehnten, dem damit einhergehenden dauerhaften Verlust an Landfläche und den entsprechenden Konflikten und Belastungen in der Planungsregion, ist die Erhöhung der Versorgungszeiträume abzulehnen. Dies gilt, zumal eine regelmäßige Fortschreibung der Rohstoffkonzeption und die Darstellung neuer BSAB-Flächen bei der verbrauchenden Darstellung BSAB gemäß den Vorgaben des LEP zwangsläufig erfolgen muss, so dass eine mehr als hinreichende Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen besteht.

Die Darstellung von BSAB mit einem längeren Versorgungszeitraum führt auch zu einer größeren Belastung der Planungsregion während der Abbauphase, da durch das größere „Angebot“ an Alternativflächen ein geringerer Anreiz für die Unternehmen besteht, die Abgrabungen und deren Rekultivierung zügig voranzutreiben und abzuschließen. Es steht somit zu befürchten, dass zukünftig mehr Abgrabungen in der Planungsregion aktiv sind, aber der Abbaufortschritt wegen des größeren Flächenangebots geringer ist, so dass die Belastung der Anwohner durch Produktionslärm und Verkehr länger anhält und mehr Standorte betrifft (siehe hierzu auch das Positionspapier des Regionalrates für den Regierungsbezirk Düsseldorf zur künftigen Rohstoffgewinnung vom 03.12.2009, abrufbar unter http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/pa/TOP10_32PA.pdf).

Zu 9.2-3 Ziel Fortschreibung

Hier stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit einer solchen Änderung. Für die verbrauchende Darstellung der BSAB in Verbindung mit dem verbindlichen regelmäßigen Rohstoff- / Abgrabungsmonitoring existiert bereits eine kontinuierliche Überprüfung der Versorgungszeiträume. Hierdurch wird ein „Leerlaufen“ der Rohstoffversorgung verhindert und für alle Akteure in der Planungsregion eine hohe Planungssicherheit gewährleistet.

Mit Blick auf die in Ziel 9.2-2 (Entwurf) derzeit geplante Verlängerung der Versorgungszeiträume auf 25 Jahre und die damit einhergehende höhere „Flächenbelastung“ der Planungsregion (s.o.) ist es aus hiesiger regionaler Sicht fachlich mehr als sinnvoll, dass das Fortschreibungserfordernis bei 10 Jahren bleibt, damit ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen den Fortschreibungen des Konzeptes liegt. Nur so verringert sich die Gefahr einer Dauerkontroverse und erhöht sich die Planungssicherheit für alle Akteure in der Planungsregion in dem Sinne, dass weniger oft ergebnisoffene Planungsverfahren laufen.

Es wird daher den Erhalt des Mindestversorgungszeitraums von 10 Jahren gefordert.

Zu 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete

In der Planungsregion Düsseldorf kommt die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand fast ubiquitär vor. Das Vorsehen von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffsicherung wird in der Planungsregion daher als nicht zwingend erforderlich erachtet – erst recht nicht bei einer Ausweitung der Versorgungszeiträume nach den Zielen 9.2-2 und 9.2-3.

Die gewählte Form der Vorgabe als Grundsatz wird daher ausdrücklich begrüßt. So können die Träger der Regionalplanung anhand der Sachlage vor Ort entscheiden, ob für ihre Planungsregion die Aufnahme von Reservegebieten für bestimmte Rohstoffgruppen in die Erläuterungen erforderlich ist.

Zu den Erläuterungen zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Die in den Erläuterungen genannten Beispiele für Konfliktlagen „*großflächig verbreitete oder [...] regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen*“ sind widersprüchlich.

Dass bei einer großflächigen Verbreitung von Rohstoffvorkommen, wie z.B. auch in der Planungsregion, eine Konfliktlage besteht, ist unstrittig. Nach Überzeugung des Regionalrates Düsseldorf sollten die Rohstoffgewinnungen daher landesweit einheitlich durch die Darstellung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in konfliktarme Bereiche gelenkt werden (siehe hierzu die Ausführungen zu Ziel 9.2-1).

Dass in den Erläuterungen zum Ziel 9.2-1 als besondere Konfliktlage auch „*regional konzentrierte[...] und seltene[...] Rohstoffvorkommen*“ genannt werden, stützt die Argumentation des Regionalrates Düsseldorf, dass Rohstoffgewinnungen per se konfliktträchtig sind. Daher sollte die bisherige Vorgabe im LEP NRW – BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen – nicht verändert, sondern beibehalten werden.

Die ausdrückliche Benennung der besonderen regionalen Konfliktlage am Niederrhein in den Erläuterungen zu 9.2-1 im Entwurf des LEP vom 27.02.2017 wurde, mit Blick auf den geplanten „Wegfall“ der landesweiten Eignungswirkung für BSAB, fachlich bereits als nicht ausreichend erachtet. Der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf - mit den großen „Flächenverlusten“ durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region – kann der LEP NRW nur dadurch Rechnung tragen, dass der LEP NRW mindestens für diese Region weiterhin eine Steuerung der Abgrabungstätigkeit durch den Erhalt der Eignungswirkung der BSAB verbindlich vorgibt.

Daher ist eine namentliche Nennung der Planungsregion Düsseldorf als besondere Konfliktlage im Ziel 9.2-1 unerlässlich, zumindest jedoch in den Erläuterungen sollte diese umfänglich dargelegt werden. Der Regionalrat Düsseldorf schlägt hierfür folgende Formulierung vor:

„Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktlagen, wie sie u. a. in der rohstoffreichen und sehr dicht besiedelten Planungsregion Düsseldorf existieren, so ist eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich. Hier muss die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen.“

Zu 10.1.4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung

Der Satz

„Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden.“

sollte nicht in den LEP NRW aufgenommen werden. Denn in erster Linie werden Darstellungen wie ASB und GIB aus Gründen wie einem Wohnflächen- oder Gewerbeflächenbedarf dargestellt und nicht um KWK zu ermöglichen. KWK kann standörtlich (d.h. bei der Ausweisung von ASB/GIB) allenfalls ein Zusatzaspekt sein – und selbst der ist auf der Ebene der Regionalplanung schwierig zu behandeln, weil eine KWK-Nutzung oder eine entsprechende Option auf dieser Planungsebene regelmäßig allenfalls prognostiziert werden kann (i.d.R. fehlen zum Zeitpunkt der Regionalplanung hinreichende belastbare Informationen zur Versorgungsthematik). Der vorstehend zitierte Satz sollte daher gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt werden:

„Soweit dies standörtlich auf der Planungsebene relevant ist, soll bei der Regional- und Bauleitplanung der Belang der Kraft-Wärme-Kopplung in die Abwägung einbezogen werden.“

Zu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Die geplante Änderung des LEP NRW würde es Planungsträgern bei der Überarbeitung ihrer Plankonzepte erschweren, Darstellungen in bestehenden kommunalen Bauleitplänen und Regionalplänen aufrecht zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst einmal darauf hingewiesen, dass Kommunen und Unternehmen (einschließlich Bürgerwindparkgesellschaften) sicherlich an vielen der betreffenden Standorte in NRW bereits sehr viele planerische und finanzielle Ressourcen in die Entwicklung solcher Standorte gesteckt haben. Dies muss in die Abwägung eingehen.

Käme es in Folge oder mit ausgelöst durch den Grundsatz zur Streichung von noch nicht für WEA genutzten FNP-Flächen, so stünden hier möglicherweise für die Kommunen auch Entschädigungsfragen im Raum.

Will man die kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten stärken – und den entsprechenden Planungsträgern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zumindest die Beibehaltung derzeit gesicherter Flächen nicht erschweren – so würde sich folgende Änderung des letzten Satzes von G 10.2-3 anbieten, die hiermit angeregt wird:

„Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) und nicht bei bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- oder Bauleitplänen.“

Mit Blick auf die kommunale Bauleitplanung wird zudem dringend darum gebeten, dass im LEP bzw. seiner Begründung die Gründe dargestellt werden, warum die Kommunen ggf. gemäß dem Grundsatz zunächst einen Vorsorgeabstand von x m zu Grunde legen sollten. Andernfalls werden von hiesiger Seite Abwägungsfehler befürchtet, die auf die kommunale Bauleitplanung durchschlagen und die dortige Steuerung der Windkraftnutzung in den FNPs gefährden könnten.

Zudem sollte vorsorglich eine Grobabschätzung dahingehend vorgenommen werden, inwieweit der Windenergienutzung in den Kommunen von NRW aufgrund der Siedlungs- und Freiraumstruktur noch substantiell Raum eingeräumt werden kann, wenn die Abstände von 1.500 m eingehalten und auch das Ziel 7.3-1 des LEP NRW (Waldinanspruchnahmen) in der

Fassung des aktuellen Änderungsentwurfs eingehalten werden würde. Denn wird das Substanzgebot nicht erfüllt, können keine Konzentrationszonenregelungen vorgesehen werden und es würde im Ergebnis zu deutlich erleichterten, planerisch ungesteuerten WEA-Zulassungen aufgrund der Regelungen des § 35 BauGB kommen können.

Ergänzend wird angeregt, die „Ist“-Formulierung durch die bei Grundsätzen übliche „Soll“-Formulierung zu ersetzen.

Zu 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Von hiesiger Seite wird davon ausgegangen, dass Ziel 10.2-5 aufgrund der Umformulierung keinen Ausschluss von Solarenergieanlagen außerhalb der in Ziel 10.2-5 formulierten „*möglichen*“ Bereiche mehr vorsehen würde (standörtlich entgegenstehende andere Vorgaben der Raumordnung – auch der Regionalpläne - bleiben unberührt). Denn es steht an keiner Stelle in Ziel 10.2-5, dass Standorte außerhalb der explizit „*möglichen*“ Bereiche raumordnerisch ausgeschlossen werden.

Hierzu wäre jedoch eine kurze Bestätigung über die Beteiligungsauswertung oder eine Darlegung in den Erläuterungen hilfreich. Dies wird hiermit angeregt.

Zudem wird eine entsprechende Klarstellung der beabsichtigten Steuerungswirkung innerhalb der „*möglichen*“ Bereiche angeregt. Dabei wird von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass innergebietslich mit der geplanten Neufassung kein entsprechender Vorrang formuliert wird. Ansonsten wäre damit z.B. auf allen Aufschüttungen oder im Ziel genannten Brachflächen im Übrigen keine Planung mehr möglich, die einer potenziellen Solarenergienutzung entgegensteht. Das wäre viel zu weitgehend.

Sofern mit der Umformulierung hingegen ein entsprechender Vorbehalt auf den Flächen verankert werden soll (d.h. bei der Überplanung von Flächen soll in der ergebnisoffenen Abwägung eine potenzielle Solarenergienutzung entsprechend einbezogen werden), so sollte das Ziel entsprechend umformuliert und zudem in einen Grundsatz umgewandelt werden.